Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 70/2026 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	I	2	3	4	
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	09.02.2026

TOP	**Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Stadtrates Wolfgang Linke vom 07.01.2026 zur Vorbereitung der Kreisstadt Bergheim auf linksextremistisch motivierte Anschläge und daraus resultierende infrastrukturelle Ausnahmelagen**

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigefügt.

Die Stadt Bergheim bereitet sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheits- und Gefahrenabwehrbehörden auf unterschiedliche Gefährdungslagen vor. Hierzu zählen auch politisch motivierte Anschläge auf kritische Infrastrukturen, unabhängig von deren ideologischer Ausrichtung.

Die organisatorische und planerische Vorsorge erfolgt insbesondere durch:

- die Einbindung in die kommunalen und überörtlichen Strukturen des Bevölkerungsschutzes und der Gefahrenabwehr,
- regelmäßige Abstimmungen mit Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Energieversorgern sowie weiteren relevanten Akteuren,
- die Fortschreibung von Einsatz- und Notfallplänen für Störungen kritischer Infrastrukturen, einschließlich länger andauernder Strom- und Wärmeausfälle (Blackout-Lagen),
- sowie durch Übungen, Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für die beteiligten Stellen.

Konkrete Schutzkonzepte, Einsatzpläne und operative Maßnahmen unterliegen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Wirksamkeit grundsätzlich der Vertraulichkeit, sind als Verschlusssache gekennzeichnet und dürfen daher nicht im Detail dargestellt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stadt Bergheim ihre Vorsorgemaßnahmen fortlaufend überprüft und an neue Lagebilder anpasst, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen angemessenen Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen sicherzustellen.

Darüber hinaus hat die Stadt Bergheim seit 01.09.2024 einen Geheimschutz- und Informationssicherheitsbeauftragten etabliert. Er dient dem Schutz sensibler Informationen, deren unbefugte Offenlegung die öffentliche Sicherheit, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sowie die Wirksamkeit von Schutz- und Einsatzmaßnahmen erheblich beeinträchtigen könnte.

Gerade bei der Vorsorge für komplexe Schadenslagen ist es erforderlich, dass operative Planungen, Schwachstellenanalysen, Alarmierungswege und Priorisierungen nur einem klar definierten Personenkreis zugänglich sind. Ein strukturierter Geheimschutz verhindert, dass potenzielle Angreifer gezielt Erkenntnisse über Verwundbarkeiten, Reaktionszeiten oder kritische Abhängigkeiten erlangen können.

In den vergangenen Jahren ist festzustellen, dass Angriffe und sicherheitsrelevante Störungen in nahezu allen Bereichen der öffentlichen und privaten Infrastruktur zunehmen. Dies betrifft sowohl physische Angriffe als auch digitale Beeinträchtigungen und hybride Bedrohungen. Die wachsende Komplexität und Häufigkeit solcher Vorfälle und die für 2028 vorgesehene Übertragung der Aufgabe der Zivilen Alarmplanung von den Kreisen auf die Kommunen erfordern eine kontinuierliche Anpassung der organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Durch Beschluss des Landes NRW sind die Kommunen beauftragt, bis 31.12.2027 Strukturen zu schaffen. Seit November 2025 ist die Kreisstadt Bergheim hier in strategische Überlegungen eingetreten. Erste Ansprechpartner für den Alarmkalender sowie den Geheimschutz wurden dem Rhein-Erft-Kreis benannt.

Im Alarmfall erfolgen Weisungen des Bundes an die Länder bzw. die Landesbehörden im Sinne des Art 85 bzw. 115f GG. Diese Weisungen sind dann die Basis für das kommunale Handeln, nachgelagert zum Kreis, im Sinne einer Bundesauftragsverwaltung. Die Kommunen sind angehalten, sich auf diesen Fall vorzubereiten und bereits heute die entsprechenden Vorbereitungen und Planungen zu veranlassen. Es ist sicherzustellen, dass in einem Alarmfall weisungsgemäß gehandelt werden kann.

Frage 1)
In welchem Umfang ist die Kreisstadt Bergheim organisatorisch und planerisch auf politisch motivierte, insbesondere linksextremistisch motivierte Anschläge auf kritische Infrastrukturen vorbereitet, einschließlich Szenarien mit länger andauernden Strom- oder Wärmeausfällen (Blackout-Lagen)?

Die Kreisstadt Bergheim orientiert sich organisatorisch und planerisch dahingehend anhand der Stabsdienstanweisung vom 01.11.2022, welche in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Für einen sogenannten „Blackout" liegt ein städtischer Notfall- und Vorsorgeplan vom 27.02.2023 vor, welcher ebenfalls regelmäßig auf die aktuellen Gegebenheiten geprüft und fortgeschrieben wird.

Frage 2)
Bestehen hierfür Notfall-, Krisen- oder Einsatzpläne, und welche städtischen Organisationseinheiten sowie externen Stellen (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei, Energie- und Versorgungsunternehmen) sind in diese Planungen eingebunden? In welchen Abständen werden diese Konzepte überprüft oder durch Übungen erprobt?

Es bestehen die unter Nummer 1 genannten städtischen Vorschriften und Einsatzkonzepte. Hierzu sind sämtliche Dezernate und Fachbereiche im Hause eingebunden, ebenso die Stadtwerke GmbH. Ferner sind Feuerwehr und Rettungsdienste eingebunden, wobei hier vorrangig die FwDV 100 als zentrale Dienstvorschrift zu nennen ist. Die Polizei agiert als Landesbehörde unabhängig hiervon, wobei der ständige Austausch sowie die Mitgliedschaft im städtischen SAE-Stab nach oben erwähnter Dienstanweisung gegeben ist. Die Überprüfung und Fortschreibung geschieht in regelmäßigen Abständen, ebenso durch praktisch orientierte Schulungstage, etwa einmal jährlich.

Frage 3)
Gab es in der Vergangenheit im Stadtgebiet Bergheim oder im näheren Umfeld vergleichbare oder versuchte Sabotageakte an kritischer Infrastruktur, und welche Schlussfolgerungen wurden hieraus für die kommunale Gefahrenabwehr gezogen?

Bei den Klimaprotestbewegungen „Ende Gelände" aus 2017 und 2019 wurde versucht, die Braunkohlekraftwerke (auch das RWE KW Niederaußem) stillzulegen. Bei dieser Lage gab es neben SAE/TEL der Stadt auch einen Krisenstab der RWE Power AG. Die Zusammenarbeit mit diesem, wie auch mit den anderen beteiligen Behörden verlief hier sehr gut. Basierend auf diesen Erfahrungen wurden die bestehenden Kommunikationswege und Verfahrensanweisungen im Nachgang nochmal ergänzt und angepasst. Weitere Vorkommnisse sind nicht bekannt.

Frage 4)
Wie wird im Fall eines mehrtägigen Stromausfalls sichergestellt, dass vornehmlich alleinlebende ältere, pflegebedürftige oder immobile Menschen identifiziert, kontaktiert und versorgt werden können, und welche Regelungen bestehen gegebenenfalls zur Evakuierung und Unterbringung betroffener Personen?

Im Rahmen des Blackout-Notfallplans ist berücksichtigt, dass sich um vulnerable Personengruppen bedarfsorientiert gekümmert wird. Zudem kann der städtischen Homepage unter der Rubrik Bevölkerungsschutz entnommen werden, welche Vorsorgemaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger hilfreich sind. Für die Unterbringung und Evakuierung von Personengruppen kann auf schnell vorbereitete Turnhallen und städtische sowie städtisch angemietete Wohnobjekte zurückgegriffen werden, wie es zuletzt beispielsweise in kürzester Zeit nach dem Bombenfund in Bergheim-Mitte umgesetzt wurde.

Frage 5)
Inwieweit besteht Kenntnis über Monoblock-Wärmepumpen im Stadtgebiet, die bei längerem Stromausfall und Minustemperaturen potenzielle Risiken darstellen können, und welche Maßnahmen zur Risikominimierung sind vorgesehen?

2. Fortsetzungsblatt zu TOP

Nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) müssen steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wozu eine Wärmpumpe fällt, den zuständigen Verteilnetzbetreibern und ab einer bestimmten Größe der Bundesnetzagentur gemeldet werden. Die Kreisstadt Bergheim führt kein eigenes Register über Monoblock-Wärmepumpen.